

Die Bedeutung der Verschwiegenheit ist sowohl den Auszubildenden als auch den qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten in den Kanzleien wohl bekannt. Von Beginn der Ausbildung an wird dem Personal verdeutlicht, dass sie über sämtliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren haben. Dass die Kanzleiangestellten als Berufshelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, hat jüngst das Landgericht Dresden bestätigt, dessen Entscheidung in diesem Beitrag ausführlich kommentiert wird.

RECHTSPRECHUNG

Kommentierte Rechtsprechung – Das Zeugnisverweigerungsrecht für ReNos

Von Christian Noe, Rechtsanwaltsfachangestellter, Gelsenkirchen

LG Dresden, Beschluss vom 14.06.2007, Az. 3 AR 05/07

1. Die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Mandatsverhältnis besteht, können Rechtsanwaltsfachangestellte unter Hinweis auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht verweigern.
2. Der Berufsgruppe der Rechtsanwaltsfachangestellten steht als Berufshelfer in der Kanzlei ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 53 I 1 Nr. 3, 53a I StPO zu, wenn sich die Fragen auf Mandatsverhältnisse der Kanzlei beziehen, in der sie beschäftigt sind.

(Leitsätze des Autors)

Können Sie sich noch an die **ersten Tage Ihrer Ausbildung** erinnern? Sicherlich sind da viele verschiedene Dinge auf Sie eingestürmt: Die Notwendigkeit des Berichtsheftes, das Notieren der Berufsschulzeiten sowie die ausgiebige Erklärung der Kanzleistruktur standen bestimmt auf der Agenda. Aber sicherlich haben Sie auch sehr früh eine Erklärung des oder der auszubildenden Juristen unterzeichnen müssen,

mit der Sie umfassend über die Verschwiegenheit aufgeklärt wurden. Das heißt, dass Sie über sämtliche Ihnen bekannt werdende Informationen und Kanzleialläufe striktes Stillschweigen zu bewahren haben. Ob in der Berufsschule, zu Hause oder gegenüber sonstigen Dritten: Stets waren Sie sich bewusst, dass Sie Ihre Zunge hüten mussten und keinerlei Sachverhalte über Rechtsstreite oder Mandatsbestandteile außerhalb der Kanzlei ausplaudern durften.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt im Übrigen auch, wenn Sie als Auszubildende oder ausgelernte ReNo selbst vor Gericht oder in einem Ermittlungsverfahren als Zeugin oder Zeuge vernommen werden sollten, wie es in der vorliegenden Angelegenheit einer Kanzleiangestellten widerfahren ist.

Sachverhalt

Eben jene **Fachangestellte** wurde von der ermittelnden Staatsanwaltschaft **als Zeugin** zu einem Vernehmungstermin am 12.03.07 geladen. In diesem Zusammenhang wurden ihr Fragen hinsichtlich Firmenrechnungen und einem eventuell bestehenden Mandatsverhältnis zwischen der Firma und der Anwaltskanzlei gestellt, deren Beantwortung sie ablehnte.

Hierauf erfolgte eine **staatsanwaltliche Anordnung** vom 13.03.2007 gem. §§ 70, 161a II StPO. In diesen Paragrafen ist normiert, welche Verpflichtungen rund um eine Aufforderung zu einer Zeugnisaussage bestehen und welche Maßregeln aus einer grundlosen Zeugnisverweigerung resultieren können. Verfolgen Sie insoweit einmal den nachstehenden Gesetzestext:

§ 70 StPO (Zeugnis- oder Eidesleistungsverweigerung/Maßregeln)

- (1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.
- (2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.
- (3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.
- (4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

Ergänzend hierzu lesen Sie bitte auch noch den nachstehenden Gesetzestext, auf dem die staatsanwaltliche Anordnung fußte und mit der versucht werden sollte, die Zeugnisaussage der ReNo im Rahmen der Vernehmung rechtswirksam durchzusetzen.

§ 161a StPO

- (1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unrechtmäßiger Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt.

(3) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet, soweit nicht in § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a sowie die Vorschriften über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

(4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu.

Wie Sie dem dritten Absatz des § 161a StPO entnehmen konnten, kann gegen die staatsanwaltliche Anordnung eine **gerichtliche Entscheidung** beantragt werden. Hierbei ist sachlich und örtlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Anordnung erlassen hat. In diesem Fall handelte es sich um das LG Dresden, das somit anzurufen war, um gegen die staatsanwaltliche Anordnung vorzugehen. Die Dresdner Kammer entschied mit **Beschluss vom 14.06.2007**, dass der Rechtsanwaltsfachangestellten in diesem Fall ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zustehe.

Entscheidungsgründe

Das LG erläuterte, dass es sich bei der Rechtsanwaltsfachangestellten um eine Berufshelferin des Juristen handelt. Damit stehe ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 I 1 Nr. 3 StPO zu, da sich die **Fragen** der Staatsanwaltschaft **auf ein Mandatsverhältnis bezogen** haben. Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft grundsätzlich überhaupt keine

Fragen **zu** einem Mandat selbst gestellt. Solche Fragen hätten zum Beispiel dergestalt sein können, warum ein Mandant sich überhaupt rechtlich beraten lässt. Geht es um die Bewertung einer steuerlichen Straftat, also möglicherweise um eine Selbstanzeige? Möchte er eine Forderung gegen einen Schuldner durchsetzen? Oder sucht er die Kanzlei auf, da er sich entschlossen hat, seine Ehe im Scheidungsverfahren aufzulösen?

In diesem Falle aber ging die Frage der Staatsanwaltschaft dahin, **ob** überhaupt ein Mandatsverhältnis **besteht**. Aber auch diese Frage sei, so das LG, aufgrund des weit reichenden Schutzes des Mandatsverhältnisses, unzulässig und unterfalle gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) dem Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. hierzu NJW 1985, 2203).

Nachstehend können Sie den Gesetzestext des einschlägigen § 53 StPO nachlesen, der den für ein Zeugnisverweigerungsrecht **berechtigten Personenkreis festlegt**, in dem auch die Rechtsanwälte aufgeführt sind. Der § 53a I StPO erweitert dieses Zeugnisverweigerungsrecht auf die jeweiligen Berufshelfer.

§ 53 I 1 Nr. 3 StPO

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

(3) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

Das LG Dresden hat somit klargestellt, dass selbst die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Mandatsverhältnis besteht, verweigert werden darf und damit den **weit greifenden Schutz des Mandatsverhältnisses** betont. Die Zeugnisverweigerung der Rechtsanwaltsfachangestellten in diesem Fall war zulässig, obwohl diese Aussage noch keinerlei Auskunft über die Rechtsmaterie oder die Einzelheiten des Mandates beinhaltet hätte. In diesem Fall hätte die Staatsanwaltschaft lediglich erfahren, dass der Mandant das Anwaltsbüro besucht und sich von dem Juristen vermutlich hat beraten oder vielleicht in einem Rechtsstreit vertreten lassen.

Worum es dabei gegangen wäre oder wie lange die Beratung dauerte, hätte mit der Beantwortung der Frage nicht in Erfahrung gebracht werden können. Trotzdem hat das Gericht den Schutz des Mandatsverhältnisses hervorgehoben und festgestellt, dass bereits die Beantwortung von Fragen über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Mandatsverhältnisses dem Recht der Zeugnisverweigerung unterliegt. Im Zweifel sei nun einmal davon auszugehen, dass Personen, die sich an einen Juristen wenden, diesen auch als Rechtsberater in Anspruch nehmen.

Letztendlich ist es deshalb auch nicht von Belang, ob nun die juristische Kompetenz oder sonstige Fähigkeiten des Juristen im Vordergrund stehen. Das LG vertrat daher die Auffassung, dass im vorliegenden Falle eine anwaltliche Tätigkeit vorlag, woraus die Anwendbarkeit des § 53 I 1 Nr. 3 resultiere.

Beachte

Die Rechtsanwaltsfachangestellten fallen grundsätzlich nicht unter die **Verschwiegenheitspflicht der Bundesrechtsanwaltsordnung**. Um sie zu derselben Verschwiegenheit zu verpflichten, muss der Jurist sämtliche Auszubildenden, Kanzleiangestellten, Praktikanten oder Referendare, die in seiner Kanzlei tätig sind, **ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichten**.

Um dies sicherzustellen, werden von den Betroffenen entsprechende **Erklärungen unterzeichnet**, die sie über die Verschwiegenheitspflicht aufklären und zur Einhaltung derselben verpflichten, wie es zu Beginn dieses Beitrags bereits angesprochen wurde. Ein **Verstoß** gegen die Schweigepflicht ist nicht selten der Grund für die fristlose Beendigung eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses.

Was ein Jurist im Rahmen seiner Berufsausübung zu beachten hat, ist in der **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)** festgelegt. Diese 237 Paragraphen umfassende Gesetzesordnung macht u. a. Vorschriften hinsichtlich der Referendarsausbildung, stellt die Notwendigkeit einer Berufshaftpflichtversicherung sicher, regelt den Ablauf vor dem Anwaltsgericht und ordnet das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft. Aber auch das Gebot zur Verschwiegenheit der Rechtsanwälte ist in der BRAO verankert.

Beachte

Das Ständesrecht der Juristen sieht eine strikte Verschwiegenheitspflicht vor, die im § 43a II BRAO sowie § 2 BORA normiert ist und damit zu den **Grundpflichten des Rechtsanwalts** gehört. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nicht nur einen **Verlust der Reputation** nach sich ziehen, sondern erfüllt auch den **Straftatbestand** des § 203 I StGB und kann entsprechend sanktioniert werden.

Jedoch existieren auch **Ausnahmen**, in denen von der Verschwiegenheitspflicht abgewichen werden kann bzw. muss: Sofern der Mandant seinen Bevollmächtigten von der Schweigepflicht freistellt (**Schweigepflichtsentbindungserklärung**), entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit ebenso wie in jenen Fällen, in denen der Jurist Kenntnis von schweren Straftaten erhält, die sein Mandant planen mag. Hier ist der Jurist gehalten, die Sache bei der zuständigen Stelle anzuzeigen (§§ 138, 139 III 2 StGB). Eine solche **Anzeigespflicht des Bevollmächtigten** sieht der Gesetzgeber auch dann vor, wenn der Verdacht der Geldwäsche gegeben ist (§§ 6, 11 GwG (Geldwäschegesetz)).

Allerdings steht dem Juristen auch das Recht zu, von der Verschwiegenheitspflicht Abstand zu nehmen, wenn er Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis abwehren muss. Wird der Rechtsanwalt wegen angeblicher Schlechterfüllung seiner Dienstleistung von der Mandantschaft in Regress genommen, darf er zu seiner Entlastung Sachverhalte vortragen, die das Mandatsverhältnis betreffen. Gleiches gilt für jene Fälle, in denen in einem Strafprozess die Verteidigung eines Juristen es notwendig macht, dass vom Mandanten anvertraute Informationen offengelegt werden. Sie sehen: Es gibt einige Ausnahmen, in denen der Gesetzgeber ein Abweichen von der Schweigepflicht durchaus zulässt.

Natürlich sind Juristen durch die Vorschriften des § 43a II BRAO und § 2 BORA auch gehalten dafür zu

sorgen, dass die **elektronische Datenverarbeitung** in einer Weise geschieht, dass Dritte hier keinen Zugriff haben. E-Mail-Verschlüsselung und der vertrauliche Umgang mit elektronischen Daten auf Speichermedien oder rund um die in der Kanzlei genutzte Anwaltssoftware gehören dazu.

Beachte

Zum Thema Umgang mit sensiblen oder eigenen Daten im Internet finden Sie in „Die Reno“ 05/08, Seiten 19-23, auch den Beitrag „Schlüsselloch Internet - Digitale Spuren für die Ewigkeit“. Oder lesen Sie den Beitrag bequem online unter: www.azubee.de.

Es bleibt festzuhalten, dass Sie als Rechtsanwaltsfachangestellte nicht nur ein Aussageverweigerungsrecht besitzen. Sie haben außerdem auch eine **Schweigepflicht** und diese gilt nicht nur dann, wenn Sie vor dem Richtertisch stehen sollten oder zu einer staatsanwaltlichen Vernehmung geladen werden. Diese Schweigepflicht betrifft sämtliche Vorgänge und Kenntnisse, die Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung oder Tätigkeit in der Kanzlei erfahren.

In „Die Reno“ 11/08 hat Horst Thon, Fachanwalt für Arbeitsrecht mit einer Kanzlei in Offenbach am Main, die Problematik erläutert. Er verdeutlicht den Umfang der Schweigepflicht für die Rechtsanwaltsfachangestellten: „Die Schweigepflicht im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht völlig unabhängig davon, ob dieselben Informationen auch auf anderem Wege zu erhalten sind, beispielsweise aus der tagesaktuellen Presse. Sowohl Mandant als auch Anwalt haben ein berechtigtes Interesse daran, dass Details des Mandatsverhältnisses nicht nach außen dringen. Dementsprechend sehen auch die Berufsordnung der Rechtsanwälte und die Ständeregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen vor.“

Schauen Sie doch einfach einmal in Ihren Berufsausbildungs- oder Arbeitsvertrag, in dem sich in der Regel auch folgender Passus findet:

§ 4 VI – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere... strengste Verschwiegenheit zu beachten in allem, was er über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt; für